

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät
der Universität Mannheim
mit Kernfach Anglistik/Amerikanistik**

Vom 11.06.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 2, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 20. September 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2012 vom 28. September 2012, S. 7 ff.)

2. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 vom 21. März 2013 Teil 3, S. 62 ff)

3. Änderung vom 3. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 81 ff))

4. Änderung vom 9. Dezember 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 33/2013 vom 18. Dezember 2013, S. 48 ff)

5. Änderung vom 5. Juni 2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014 vom 11. Juni 2014, S. 11 ff)

6. Änderung vom 12. Juni 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2015 Teil 1 vom 02. Juli 2015, S. 29 ff)

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Allgemeines.....	4
§ 1 Gleichstellung	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
2. Abschnitt: Studium	4
§ 3 Studienzweck und Graduierung	4
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit	5
3. Abschnitt: Schutzfristen.....	6
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	6
§ 6 Nachteilsausgleich	7
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	8
1. Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät	8
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	8
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss.....	8
§ 9 Prüfer und Beisitzer	9
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	9
§ 11 - Ersatzlos gestrichen -	10
2. Abschnitt: Studienbüro	11
§ 12 Zuständigkeit Studienbüro	11
III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts	11
3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen.....	11
§ 13 Allgemeines	11
§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	12
§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen	13
§ 18a Verfahrensfehler.....	14
§ 19 Notenbildung.....	15
4. Abschnitt: Orientierungsprüfung.....	15
§ 20 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP).....	15
§ 21 Frist, Wiederholung.....	16
5. Abschnitt: Bachelor-Abschlussprüfung.....	16
§ 22 Art und Aufbau der Bachelor-Abschlussprüfung.....	16
§ 23 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelor-Abschlussprüfung	16
§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit	17
§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	18
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	18
§ 27 Wiederholung der Bachelor-Abschlussprüfung	18

6. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote.....	19
§ 28 Art und Aufbau der Gesamtprüfung	19
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung	20
§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	20
§ 31 Vergabe von ECTS-Punkten.....	20
§ 32 Bachelorzeugnis	20
§ 33 Urkunde	21
7. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung	21
§ 34 Versäumnis, Rücktritt.....	21
§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	22
§ 36 Ungültigkeit.....	23
§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten.....	23
IV. Schlussbestimmungen	24
§ 38 Inkrafttreten.....	24
V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach Anglistik/Amerikanistik.....	27
VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich	31

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gleichstellung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die studiengang- und fächerübergreifenden Regelungen für die Bachelor-Studiengänge (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim. Sie gilt auch für die fakultätsexternen Beifächer in den Bachelor-Studiengängen mit Kernfächern an der Philosophischen Fakultät.

2. Abschnitt: Studium

§ 3 Studienzweck und Graduierung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Kern- und Beifach und der Bachelor-Abschlussprüfung, welche aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung besteht, zusammen.
- (2) Zur Bachelor-Abschlussprüfung sowie zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kern- und Beifach der Philosophischen Fakultät bzw. ggf. im fakultätsexternen Beifach kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Kern- oder Beifach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat. .
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim werden folgende Kernfächer angeboten: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft. Zusätzlich zum Kernfach wird im Ergänzungsbereich ein so genanntes Beifach belegt. Das Beifach-Angebot beinhaltet die Fächer Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Philosophie, Romanistik: Französisch; Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch sowie Angewandte Informatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie. Ein im Kernfach belegtes Fach kann nicht als Beifach belegt werden.
 - (2) Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich Bachelor-Abschlussprüfung und dem obligatorischen mindestens sechswöchigen betrieblichen Pflichtpraktikum in der Regel 180 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach ca. 120, auf den Ergänzungsbereich ca. 60 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von ca. 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Beifachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
 - (3) Der B.A.-Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Der Studiengang Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät gliedert sich in:
 - ein Kernfach (wahlweise Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte oder Medien- und Kommunikationswissenschaft) bestehend aus 6 Fachmodulen, dem Prüfungsmodul und dem Modul Praktikum sowie
 - einen Ergänzungsbereich, bestehend aus:
 1. einem Modul aus dem Bereich Social Skills im Umfang von 6 ECTS-Punkten (siehe Anlage B),
 2. den Pflichtmodulen des Beifachs im Umfang von 31-36 ECTS-Punkten entsprechend Anlage B und
 3. wahlweise einem weiteren Beifachmodul (wenn laut Anlage B möglich) oder einem Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.
- Die Inhalte sowie die Zusammensetzung der einzelnen Module sind den Anlagen A bzw. B zu entnehmen.
- (4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt – einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung – 6 Semester. Soweit für das jeweilige Studienfach im B.A.-Studium Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden und nachzuweisen sind, die über die Schulsprachen Englisch und Französisch hinaus gehen, kann die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester gewährt werden.

3. Abschnitt: Schutzfristen

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitig schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. *Abschnitt: Zentraler Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät*

§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied, ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 I Nr. 1 LHG aus den am B.A.-Studiengang mit Kernfach beteiligten Fächern an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid.
- (2a) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung sind vorbehaltlich Satz 2 dieses Absatzes nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 7 Abs. 3.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Koopera-

tionsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung. § 18 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 11 - Ersatzlos gestrichen -

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Abschlussprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts

3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung regeln, welche der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Fächern mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.
- (2) Die Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung bestimmen zudem, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sein müssen.
- (3) *-ersatzlos gestrichen -*

- (4) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.

§ 14 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die von einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, z.B. in Übung, Praktikum oder Seminar, erbracht und entsprechend bescheinigt werden. Diese studienbegleitenden Leistungsnachweise sind bewertete (mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesene) – aber nicht notwendigerweise auch benotete – Leistungen. Sie fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle Teilprüfungen eines Moduls gehen in der Regel im arithmetischen Mittel als Modulnote unterschiedlich gewichtet entsprechend der Anlagen A und B in die Gesamtnote ein.
- (3) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind. Ist ein LN oder eine TP für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul gemäß § 18 zu wiederholen.

§ 15 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Einmal angemeldete studienbegleitende Prüfungen können in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt entsprechend der Anlagen A und B mindestens 10 Minuten, höchstens 20 Minuten je Studierenden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist den Anlagen A und B zu entnehmen. Eine Klausur kann auch nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (*Multiple-Choice*) stattfinden.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 18 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen (TP und LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 21 und § 23 finden Anwendung.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung in höchstens drei Fällen während des gesamten B.A.-Studiums eine zweite Wiederholung unternehmen. Diese „Joker-Regelung“ findet nur einmal im Ergänzungsbereich und höchstens zweimal im Kernfach Anwendung. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 3 alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Kurse des Moduls Social Skills.
- (3) Die Wiederholung einer im 1. Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer TP zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ oder die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet, ist der Teilnehmer an der Wiederholungsprüfung desselben Semesters automatisch

angemeldet. Im Bereich von Sprachpraxis-Veranstaltungen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, soweit ihm dies im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist.

- (6) In den Fällen, in denen die Bewertung einer studienbegleitenden mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Bewertung einer schriftlichen studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss ein Prüfer nach § 9 sein.
- (7) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 18a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 19 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (3) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die Anlagen A und B oder die jeweiligen fakultätsexternen Beifach-Regelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (4) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen, bei Prüfungen in Form einer Hausarbeit (schriftliche Seminar- oder Projektarbeit) sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 Abs. 9 Satz 1 bleibt davon unberührt. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

4. Abschnitt: Orientierungsprüfung

§ 20 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt, indem drei bis vier ausgewiesene studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die der Anlage A zu entnehmen sind, erfolgreich abgelegt werden.

§ 21 Frist, Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) *-ersatzlos gestrichen -*
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Bachelor-Abschlussprüfung

§ 22 Art und Aufbau der Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.
- (2) Der Studierende kann für die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit sowie die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung Prüfer gemäß § 9 vorschlagen. Die Vorschläge sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 23 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) *-ersatzlos gestrichen -*
- (3) *-ersatzlos gestrichen -*
- (4) Zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer gemäß den Anlagen A und B die studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht sowie die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht hat und diese als zumindest mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Sowohl die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit als auch die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung sind fristgerecht im Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 24 Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst und eingereicht.
- (2) In der Bachelor-Abschlussarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein Thema aus seinem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Studiengang der Philosophischen Fakultät auf schriftlichen Antrag des Studierenden und mit Befürwortung des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.
- (4) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (5) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.
- (6) Zu Prüfende haben ihrer schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (7) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (8) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Regel in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzuliefern. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (9) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Sie wird in der Regel von einem Prüfer, dem Hochschullehrer, der das Thema ausgegeben hat, bewertet.
- (10) Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen, ist ein Zweitgutachter hinzuzuziehen.

§ 25 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf diejenigen Veranstaltungen, die vom Studierenden im wissenschaftlichen Aufbaumodul des Kernfaches besucht worden sind.
- (2) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung ist von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern abzunehmen. Die Prüfer führen das Prüfungsgespräch.
- (3) Der Studierende wird in der Regel einzeln geprüft. Der jeweilige Prüfer kann bis zu drei Studierende gemeinsam prüfen.
- (4) Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung dauert pro Student mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten und kann bis zur Hälfte der Prüfungsdauer in der jeweils studierten Fremdsprache erfolgen.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfern und dem Beisitzer oder den Prüfern unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung vom Prüfer bekanntgegeben.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen der Bachelor-Abschlussprüfung gilt § 19 entsprechend.
- (2) Die Bachelor-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit und die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Wiederholung der Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Eine schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Eine mündliche Bachelor-Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann in der in § 23 Abs. 1 genannten Frist einmal wiederholt werden.

6. Abschnitt: Gesamtprüfung und Gesamtnote

§ 28 Art und Aufbau der Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung zum Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Arts" besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 14 ,
2. der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit,
3. der mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die in den Anlagen A und B als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Veranstaltungen (TP) berücksichtigt. Dabei werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. Die Modulnoten im Kernfach gehen, wie in der Anlage A ausgewiesen, zu 55 % in die Gesamtnote ein.
2. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit geht zu 20 % in die Gesamtnote ein
3. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Gesamtnote ein.
4. Aus dem Ergänzungsbereich geht das Beifach, wie in der Anlage B ausgewiesen, zu insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein. Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Ergänzungsbereich belegt, so stellt dieses 5 % und das Beifach 10 % der Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden und der Bachelor-Abschluss endgültig nicht erreicht, wenn die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit oder die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistung im Kern- oder Beifach in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Kernfach zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Kernfach in demselben oder einem anderen Hochschulstudiengang der Universität Mannheim nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Beifach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im gewählten Kernfach der Universität Mannheim nach sich.

§ 30 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) *-ersatzlos gestrichen -*
- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 31 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können gemäß den Anlagen A und B jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß den Anlagen A und B für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

§ 32 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
 - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertre-

ter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 33 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach § 28 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

7. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntge-

geben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 36 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelor-Abschlussprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Gesamtprüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-Winter-Semester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/ Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils anwendbaren Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung 2002) gilt für Studierende des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.), die vor dem Herbst-Winter-Semester 2012/2013 bereits in demselben Studiengang an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim eingeschrieben waren, mit folgender Maßgabe fort:
 1. An die Stelle des § 3 Absatz 5 Prüfungsordnung 2002 treten § 5 und § 6 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (im Folgenden: Prüfungsordnung 2012).
 2. An die Stelle des § 4 Prüfungsordnung 2002 treten § 7 und § 8 Prüfungsordnung 2012 in der Fassung dieser Änderungssatzung. Diese Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses, die nach Inkrafttreten dieser Satzung bestellt werden. Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses endet zum 30.09.2012. Sie führen die Geschäfte des Prüfungsausschusses bis zur Konstituierung des neuen Prüfungsausschusses fort.
 3. An die Stelle des § 15 Absatz 1 Prüfungsordnung 2002 tritt § 19 Absatz 1 Prüfungsordnung 2012. Die Noten für bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben in ihrer Form bestehen.
 4. Die Ausweisung der Gesamtnote erfolgt gemäß den Vorgaben des § 26 Absatz 3 Prüfungsordnung 2002 in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Prüfungsordnung 2012.

Art. 2 der 1. Änderung vom 20. September 2012 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 2. Änderung vom 07. März 2013 bestimmt:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikel 1 § 3 dieser Änderungssatzung gelten einheitlich für alle Studierenden dieses Studienganges und treten damit auch an die Stelle des § 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.)

der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Änderungen des Artikel 1 § 9 dieser Änderungssatzung gelten entsprechend für § 26 Absatz 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Änderungen in Artikel 2 dieser Änderungssatzung gelten ausschließlich für die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts / Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 der 3. Änderung vom 3. Juni 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Art. 2 der 4. Änderung vom 9. Dezember 2013 bestimmt:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) §§ 2, 3, 4 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfungsleistung in der „Ringvorlesung Kulturwissenschaft“ noch nicht erfolgreich absolviert haben.

(3) § 7 dieser Änderungssatzung findet grundsätzlich ausschließlich auf Studierende Anwendung, die das Beifach Anglistik/Amerikanistik nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen. Auf Studierende, die das vorgenannte Beifach bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben, findet § 7 Anwendung, wenn sie ein entsprechendes schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2014 richten.

Art. 2 der 5. Änderung vom 5. Juni 2014 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderung vom 12. Juni 2015 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) §§ 1, 2 und 7 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die Ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 16a, 16b und 16c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/ Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim vom 11. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage A: Fachspezifischer Teil Kernfach Anglistik/Amerikanistik

Zu belegen sind:

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Basismodul Sprachwissenschaft
3. Basismodul Literaturwissenschaft
4. Modul Kulturwissenschaft
5. Aufbaumodul Sprachpraxis
6. Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft

Die Kernfachmodule gehen gemäß § 28 wie folgt in die Gesamtnote ein:

- | | |
|---|------|
| 1. Basismodul Sprachpraxis | - |
| 2. Basismodul des "nicht-weiterstudierten" Fachteils
(Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | 7,5% |
| 3. Basismodul des "weiterstudierten" Fachteils
(Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft) | - |
| 4. Modul Kulturwissenschaft | 7,5% |
| 5. Aufbaumodul Sprachpraxis | 20% |
| 6. Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft | 20% |

Teilnahmevoraussetzungen

Basismodule:

Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (d.h. mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)).

Aufbaumodule:

Das jeweils vorhergehende Basismodul muss bestanden sein, ehe das dazugehörige Aufbaumodul belegt werden kann.

Fachspezifische Anforderungen im Kernfach:

Basismodul Sprachwissenschaft und Basismodul Literaturwissenschaft

Diese Module enthalten jeweils zwei Proseminare (das Basismodul Literaturwissenschaft enthält zusätzlich ein Proseminar I). Es muss je eine Hausarbeit in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft geschrieben werden. Es steht den Studierenden frei, in welchem der beiden Proseminare eine Hausarbeit geschrieben wird und in welchem eine mündliche Prüfung oder eine Klausur absolviert wird. (PS mit Hausarbeit = 6 ECTS, PS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 5 ECTS).

Modul Kulturwissenschaft

Das Modul enthält zwei Proseminare. Nur in einem der beiden ist eine TP zu absolvieren, für das andere ist nur ein LN erforderlich.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Das jeweilige Modul enthält zwei Hauptseminare. In einem der beiden ist eine Hausarbeit anzufertigen. Im anderen kann zwischen mündlicher Prüfung oder Klausur gewählt werden. (HS mit Hausarbeit = 8 ECTS, HS mit mündlicher Prüfung oder Klausur = 7 ECTS).

Orientierungsprüfung

Die studienbegleitende Orientierungsprüfung erfordert den Nachweis, dass zum Ende des 2. Semesters, jedoch bis spätestens zum Ende des 3. Semesters folgende Veranstaltungen erfolgreich absolviert worden sind:

1. Sprachpraktische Übung „Foundation Course“
2. Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium
3. Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium
4. Eine weitere sprachpraktische Übung

Bachelor-Abschlussprüfung

1. Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel im Anschluss an eine der besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls anzufertigen. Das Thema ist in enger Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer festzulegen.
2. Die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf die besuchten Lehrveranstaltungen des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in der Fremdsprache statt. Schwerpunktsetzungen können mit dem Prüfer abgestimmt werden.

Modultabelle Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik

Basismodul Sprachpraxis					12
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Foundation Course	Klausur	90 min	LN	Ja	3
Ü Introductory German-English Translation	Klausur	90 min	LN	Ja*	3
Ü Introductory English Skills	Klausur	90 min	LN	Ja*	3
Ü Intermediate German-English Translation	Klausur	90 min	LN	Ja*	3

*) aus den so gekennzeichneten sprachpraktischen Übungen muss für die OP eine nachgewiesen werden.

Basismodul Sprachwissenschaft					19
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Sprachwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN	Ja	8
PS Sprachwissenschaft Wandel und Variation	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6
PS Sprachwissenschaft Form und Funktion	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6

Basismodul Literaturwissenschaft					23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Einführung in die Literaturwissenschaft mit Tutorium	Klausur	90 min	LN	Ja	8
PS I Literaturwissenschaft	Klausur	90 min	LN		4
PS II Anglistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6
PS II Amerikanistik	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		5/ 6

Modul Kulturwissenschaft					17
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Ringvorlesung* Anglistik/ Amerikanistik	Klausur	90 min	LN		4
PS Landeskunde Britische Inseln	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4
PS Landeskunde Nordamerika	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP/LN		4
S Fachspezifische Kultur- oder Medienwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	TP		5

* Studierende, die bis Dezember 2013 (=dem Inkrafttreten der Änderung) die „VL Ringvorlesung Kulturwissenschaft“ nicht erfolgreich abgeschlossen haben, belegen die „Interdisziplinäre Ringvorlesung Anglistik/Amerikanistik“, siehe §38 dieser Prüfungsordnung.

Aufbaumodul Sprachpraxis					13
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Ü Intermediate English Skills	Klausur	90 min	LN		3
Ü Übersetzung E-D	Klausur	90 min	LN		3
Ü Intermediate Essay Writing and Discussion	Klausur	90 min	TP		3
Ü Advanced German-English Translation	Klausur	90 min	TP		4

Aufbaumodul Sprachwissenschaft					23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4
VL Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8
HS Sprachwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8

Aufbaumodul Literaturwissenschaft					23
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
VL Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4
VL Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur	20/90 min	LN		4
HS Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8
HS Literaturwissenschaft	Mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit	20/90 min	TP		7/ 8

Bachelor-Abschlussprüfung					14
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit			TP		10
Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung	Mündl. Prüfung	20-30 min	TP		4

B.A. Praktikum					10
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	OP	ECTS
B.A. Praktikum			LN		10

Summe ECTS-Punkte	131
--------------------------	------------

VI. Anlage B: Fachspezifischer Teil Ergänzungsbereich

Der Ergänzungsbereich in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft der Philosophischen Fakultät setzt sich aus dem Beifach, dem Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft und dem Modul Social Skills zusammen.

Beifach

Fakultätsinterne Beifächer

Wird in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft ein Beifach aus der Philosophischen Fakultät belegt (Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch), so sind in der Regel drei Module im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten zu absolvieren. Eines der im jeweiligen Beifach ausgewiesenen Module kann durch das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft (mit einem Umfang von 15-17 ECTS-Punkten) ersetzt werden.

Fakultätsexterne Beifächer

Wird in den Studiengängen Bachelor of Arts: Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft ein Beifach aus einer anderen Fakultät belegt (Angewandte Informatik, Öffentliches Recht, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie), so sind die Beifach-Regelungen des jeweils anbietenden Faches zu berücksichtigen. Im Falle des Beifaches Öffentliches Recht oder Psychologie ist immer ergänzend das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft (im Umfang von 15-17 ECTS-Punkten) zu belegen. Die Regelungen der Beifächer Angewandte Informatik, Politikwissenschaft, und Soziologie sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Die Prüfungsmodalitäten, so wie Aufbau und Struktur des Beifaches sind der jeweiligen Prüfungsordnung des belegten Beifaches zu entnehmen.

Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

Wird das Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft belegt, so sind in diesem Wahlmodul die VL International Cultural Studies und zwei weitere, explizit für dieses Modul zugelassene Veranstaltungen nach Wahl zu absolvieren. Veranstaltungen aus dem eigenen Kern- und Beifach dürfen nicht belegt werden.

Aus den drei zu belegenden Veranstaltungen des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft bilden die zwei am besten bewerteten die Modulnote, die dann zu 5 % in die Gesamtnote eingerechnet wird (siehe § 28 Abs. 2).

Wahlmodul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft					16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung*	Dauer*	Abschluss	OP	ECTS
VL International Cultural Studies			LN/TP		5
S International Cultural Studies			LN/TP		6
VL/S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Germanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Geschichte im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S MKW im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Philosophie im IKW-Modul			LN/TP		5/6
VL/S Romanistik im IKW-Modul			LN/TP		5/6

* Form, Art und Dauer der Prüfung wird durch den Kursleiter festgelegt.

Modul Social Skills

Im Modul Social Skills sind insgesamt sechs ECTS Punkte zu erbringen, die sich in der Regel auf zwei Veranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) verteilen.